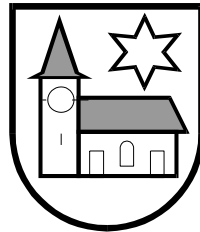


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



ORGANISATIONSREGLEMENT

Anhang 1 Ständige Kommissionen

Anhang 2 Entschädigung / Spesen Gemeinderat

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2003
Genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 26.01.2004
Mit Änderungen vom 03.05.2010, 02.05.2011, 02.05.2013, 04.05.2014 und 04.05.2015**

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
A.1 DIE GEMEINDE MEIKIRCH UND IHRE AUFGABEN.....	1
B. ORGANISATION	2
B.1 DIE GEMEINDEORGANE	2
B.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
B.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	4
B.4 DER GEMEINDERAT	5
B.5 DIE KOMMISSIONEN	6
B.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
C. POLITISCHE RECHTE	7
C.1 STIMMRECHT.....	7
C.2 INITIATIVE	7
C.3 PETITION	8
D. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	8
D.1 ALLGEMEINES	8
D.2 ABSTIMMUNGEN	9
D.3 WAHLEN	11
E. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	12
E.1 ÖFFENTLICHKEIT	12
E.2 INFORMATION	12
E.3 PROTOKOLLE	12
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	13
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	13
F.2 RECHTSPFLEGE	14
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS	15

A **Allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

A1 **Die Gemeinde Meikirch und ihre Aufgaben**

Art. 1

Gebiet und
Bevölkerung

Die Einwohnergemeinde Meikirch besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Art. 2

Aufgaben

¹Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

²Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 3

Selbstgewählte
Aufgaben

¹Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

²Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

³Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen. Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Art. 4

Überprüfung der
Aufgaben

¹Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Überprüfung der
Leistungs-
erbringung

²Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend. Er definiert und misst die Leistungen und vergleicht sie mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Art. 5

Träger der
Aufgaben

¹Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

a) selbst erfüllen,

b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder

c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

²Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Aufgabenübertragung an Gemeinde Wohlen	<p>Art. 5 a neu (Änderung vom 02.05.2013 und 04.05.2015)</p> <p>¹ Sämtliche Aufgaben des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz werden der Gemeinde Wohlen übertragen.</p> <p>² Sämtliche Aufgaben der Feuerwehr werden der Gemeinde Wohlen übertragen.</p> <p>³ Alle Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsorgans werden der Gemeinde Wohlen übertragen.</p> <p>⁴ Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat, unabhängig von den mit der Aufgabenübertragung verbundenen Ausgaben und Investitionen, in Verträgen.</p>
--	--

Art. 6

Erfüllung durch Dritte	Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.
------------------------	--

Art. 7

Produktedefinition	<p>¹Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktedefinition).</p> <p>²Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinne von Absatz 1, erlässt der Gemeinderat geeignete Leistungsaufträge an die Verwaltung und stellt sicher, dass die Leistungserbringung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.</p>
--------------------	---

B Organisation

B1 Die Gemeindeorgane

Organe	<p>Art. 8</p> <p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten, b) das Rechnungsprüfungsorgan, c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

B2

Die Stimmberechtigten

Art. 9

Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Art. 10

Zuständigkeit

Die Stimmberechtigten wählen

a) an der Urne

a) Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- den Gemeindepräsidenten,
- den Vizegemeindepräsidenten

b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- die sieben Mitglieder des Gemeinderates

b) an der

Gemeinde-
versammlung

im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

a) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,

b) das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 11 (Änderung vom 04.05.2015)

Sachgeschäfte

Die Versammlung beschliesst:

a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen

b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern

c) die Gemeinderechnung

d) sowie Fr. 100'000.- übersteigend:

- neue Ausgaben
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Finanzanlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Verzicht auf Einnahmen
- Gewährung von Darlehen, die nicht Finanzanlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

- Entwidmung von Verwaltungsvermögen

- Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte

e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 12</p> <p>Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.</p>
Nachkredite	<p>Art. 13</p> <p>¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>²Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
a) zu neuen Ausgaben	
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 14</p> <p>¹Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.</p> <p>²Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 15</p> <p>¹Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>²Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>

B3

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 16 (Änderung vom 04.05.2015)</p> <p>¹Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.</p> <p>²Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p>³Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.</p>
Resultatprüfung	<p>⁴Das Rechnungsprüfungsorgan ist Resultatprüfungskommission, wenn die Gemeinde Leistungserbringungen nach den in Artikel 7 umschriebenen Grundsätzen beschliesst.</p>
Qualitätssicherung	<p>⁵Das Rechnungsprüfungsorgan ist befugt, im allen Tätigkeitsgebieten der Gemeinde Qualitätsüberprüfungen vorzunehmen und dem Gemeinderat darüber Bericht zu erstatten.</p>
Finanzkompetenz	<p>⁶Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine eigene Finanzkompetenz von Fr. 10'000.- pro Jahr.</p>

B4

Der Gemeinderat

	Art. 17
Grundsatz	Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
	Art. 18
Mitgliederzahl	Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
	Art. 19 (Änderung vom 04.05.2015)
Zuständigkeit	¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 abschliessend. ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Gemeinderat wählt oder bestimmt die Delegierten in Gemeindeverbände oder in andere Gemeindeverbindungen.
	Art. 20
Delegation von Entscheidbefugnissen	¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten nichtständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung oder Beschluss.
	Art. 21 (Änderung vom 04.05.2015)
Verordnungen	¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Ressortverteilung im Gemeinderat (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder c) die Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen, d) die Bestellung von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, b) die Unterschriftsberechtigung. ² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über - das Beschaffungswesen (Beschaffungsverordnung) - den Datenschutz (Datenschutzverordnung) - das Mietamt (Verordnung über das Mietamt) - die öffentliche Sicherheit (Verordnung über die öffentliche Sicherheit) - das Marktwesen (Marktverordnung)

B5

Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 22</p> <p>¹Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. Die Kommissionen konstituieren sich selber.</p> <p>²Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. In der Verordnung werden deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl bestimmt.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 23</p> <p>¹Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Spesen und Entschädigungen	<p>Art. 24</p> <p>Spesen und Entschädigungen der Kommissionsmitglieder regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.</p>
Delegation	<p>Art. 25</p> <p>¹Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>²Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>

B6

Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	<p>Art. 26</p> <p>¹Das Personal wird, mit Ausnahme des Hilfspersonals, öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p>²Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. Die Gehaltsklasse wird gemäss dem Bewertungssystem des Kantons Bern bestimmt.</p> <p>³Mit Ausnahme der Leistungsbeurteilung und des Aufstiegsverfahrens gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.</p> <p>⁴Der Gemeinderat regelt die weiteren Ausführungen in der Personalverordnung.</p>
----------------------	--

C Politische Rechte

C1 Stimmrecht

Art. 27 (Änderung vom 04.05.2015)

¹Schweizerbürger die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

²Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

C2 Initiative

Art. 28

Grundsatz ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ²Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 29

Anmeldung ¹Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ²Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 30

Ungültigkeit ¹Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

²Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 31

Behandlungsfrist Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innerhalb eines Jahres seit der Einreichung.

C3

Petition

Petition

Art. 32

¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

²Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

D

Verfahren an der Gemeindeversammlung

D1

Allgemeines

Zeit der
Versammlungen

Art. 33 (Änderung vom 04.05.2015)

¹Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

²Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 34

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 35

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären
von Anträgen

Art. 36

¹Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

²Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 37 (Änderung vom 04.05.2015)

¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

²Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz	<p>Art. 38</p> <p>¹Der Präsident leitet die Versammlung. ²Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 39</p> <p>Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 40</p> <p>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 41</p> <p>¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ²Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Einem Stimmberechtigten stehen zwei Wortmeldungen zum selben Geschäft zu. Die Versammlung kann Ausnahmen zulassen. ³Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 42</p> <p>¹Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ²Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.
D2	Abstimmungen
Allgemeines	<p>Art. 43</p> <p>Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, - erläutert das Abstimmungsverfahren und - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungs- verfahren	<p>Art. 44</p> <p>¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>²Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 45</p> <p>¹Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³Der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 46</p> <p>Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 47</p> <p>¹Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 48</p> <p>Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid, auch wenn er vorher nicht mitgestimmt hat.</p>
Konsultativ- abstimmung	<p>Art. 49</p> <p>¹Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>²Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43 ff.).</p>

D3

Wahlen

Wählbarkeit	<p>Art. 50</p> <p>Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">a) in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personend) in die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<p>Art. 51</p> <p>¹Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>²Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandten-ausschluss	<p>Art. 52</p> <p>Es gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Verwandtenausschluss.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 53</p> <p>Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amts-dauer	<p>Art. 54 (<i>Änderung vom 04.05.2015</i>)</p> <p>Die Amtsdauer gewählter Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeit-beschränkung	<p>Art. 55</p> <p>¹Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>²Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p> <p>⁴Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt die Amtszeitbeschränkung nicht.</p>

Wahlverfahren **Art. 56**
¹Das Verfahren bei Wahlen an der Gemeindeversammlung und an der Urne richtet sich nach den Vorschriften des Wahlreglements.

E Öffentlichkeit, Information, Protokolle

E1 Öffentlichkeit

Gemeinde-
versammlung **Art. 57**
¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
²Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
³Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
⁴Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

E2 Information

Information der
Bevölkerung **Art. 58**
¹Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
²Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 59**
¹Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Informations- und
Datenschutzgesetz
gebung ²Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der
Gemeinde **Art. 60**
Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

E3 Protokolle

Grundsatz **Art. 61**
Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt	<p>Art. 62</p> <p>¹Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und Gäste d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers. <p>²Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.</p>
--------	--

Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<p>Art. 63</p> <p>¹Der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>²Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴Das Protokoll ist öffentlich.</p>
---	--

F Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Art. 64</p> <p>¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>²Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>
-----------------------------------	--

Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 65</p> <p>¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>²Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.</p>
--	--

Vermögens- rechtliche Verantwortlichkeit	<p>Art. 66</p> <p>¹Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.</p> <p>²Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.</p>
--	--

F2

Rechtspflege

- Art. 67** (*Änderung vom 04.05.2015*)
- Beschwerde ¹Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
- ²Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 68**
- Anhänge Die Versammlung erlässt die Anhänge 1 (Kommissionen) und 2 (Entschädigung/Spesen Gemeinderat) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

- Art. 69**
- Übergangsbestimmungen ¹Die Gemeindeorgane werden erstmals im November 2004 auf den 1. Januar 2005 nach diesem Reglement gewählt.
- ²Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- ³Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2004. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

- Art. 70** (*Änderung vom 04.05.2015*)
- Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- ²Es hebt das Organisationsreglement vom 18.06.1992 und weitere widersprechende Vorschriften auf. Insbesondere werden folgende Reglemente und Tarife, die nach Art. 21 durch Verordnungen ersetzt werden, aufgehoben:
- das Beschaffungsreglement vom 04.05.1999
 - das Datenschutzreglement vom 24.10.1989
 - das Reglement über das Mietamt vom 23.07.1973
 - das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 20.10.1994
 - das Wehrdienstreglement vom 30.11.1995
- ³Die von der Versammlung am 04.05.2015 beschlossene Teilrevision tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, auf den 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird folgendes Reglement aufgehoben:
- das Marktreglement vom 26.05.1983

Die Versammlung vom 03. Dezember 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident Der Gemeindeverwalter
sig. Niklaus Etter sig. André Bechler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 31. Oktober bis 3. Dezember 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 31. Oktober und 5. November 2003 bekannt.

3045 Meikirch, 9. Dezember 2003

Der Gemeindeverwalter

sig. André Bechler

Genehmigung

Das Organisationsreglement wurde am 26. Januar 2004 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Änderungen in den Artikeln 6, 20, 21, 22, 26 und 70, sowie bei der Sozialbehörde im Anhang I, genehmigt. Die verlangten Änderungen sind im vorliegenden Ausdruck berücksichtigt worden!

Alle weiteren, ebenfalls genehmigten Änderungen aus den Jahren 2010, 2011, 2013 und 2015, sind in den betroffenen Artikeln geändert und im vorliegenden Ausdruck berücksichtigt worden.

OgR-Stichwortverzeichnis, alphabetisch

	Art.
A	
Abstimmungen.....	43
Abstimmungsverfahren.....	44
Amtsdauer.....	54
Amtszeitbeschränkung.....	55
Anhang.....	68
Aufgaben.....	2
Aufgabenerfüllung durch Dritte.....	6
Aufgabenträger.....	2
Aufgabenübertragung.....	5a
Auflagezeugnis.....	16
Auskünfte.....	59
B	
Behandlungsfrist Initiative.....	8
Beratung.....	41
Beschwerde.....	67
Bevölkerung, Information.....	1, 58
C	
Cupsystem.....	11
D	
Datenschutz.....	5, 13
Delegation von Aufgaben.....	7
Delegation von Entscheidungsbefugnissen.....	20, 25
Disziplinarische Verantwortlichkeit.....	65
E	
Einberufung Gemeindeversammlung.....	34
Einreichungsfrist Initiative.....	8
Eintreten.....	40
Erheblicherklären von Anträgen.....	36
Eröffnung der Gemeindeversammlung.....	39
F	
Form der Abstimmung Form.....	47
G	
Gebiet und Bevölkerung.....	1
Gemeindeerlasse.....	60
Gemeindeorgane.....	8
Gemeindepersonal.....	7
Gemeinderat.....	17
Gemeindeversammlung.....	33
Gemehmigung des Protokolls.....	63
Gruppensieger.....	45
Gültigkeit Initiative.....	8
I	
Information der Bevölkerung.....	58
Inhalt des Protokolls.....	62

Inhaltsverzeichnis	am Anfang des OgR
Initiative	28
Inkrafttreten	70
K	Art.
Kommissionen	6
Konsultativabstimmung.....	49
L	
Leistungserbringung	4
M	
Mitgliederzahl Gemeinderat	18
N	
Nachkredite	13
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	14
Nichtständige Kommissionen	23
O	
Offenlegungspflicht	53
Öffentlichkeit Gemeindeversammlungen.....	57
Ordnungsantrag	42
Organe	8
Organisation	8
P	
Personalbestimmungen	26
Petition	32
Politische Rechte	7
Produktedefinition	7
Protokolle.....	61
Protokollgenehmigung	14
R	
Rechnungsprüfungsorgan.....	16
Rechtspflege.....	15
Resultateprüfung	5
Rügepflicht.....	9
S	
Sachgeschäfte Stimmberechtigte	11
Schlussabstimmung.....	46
Schweigepflicht.....	14
Selbstgewählte Aufgaben	3
Sorgfalts- und Schweigepflicht.....	15
Sorgfaltspflicht	5, 64
Spesen und Entschädigungen	24
Ständige Kommissionen	22
Stichentscheid	48
Stimmberechtigte.....	9
Stimmrecht	27
T	
Träger der Aufgaben.....	5
Traktanden Gemeindeversammlung.....	35

	Art.
Ü	
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	69
Überprüfung der Aufgaben	4
Überprüfung der Leistungserbringung.....	4
Ungültigkeit Initiative	8
Unvereinbarkeit.....	51
V	
Verantwortlichkeit	14
Verfahren an der Gemeindeversammlung	9
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	66
Verordnungen.....	21
Verwandtenausschluss	52
Vorsitz an Gemeindeversammlungen	38
W	
Wählbarkeit.....	50
Wahlen	12
Wahlverfahren	56
Wiederkehrende Ausgaben.....	12
Z	
Zuständigkeiten Gemeinderat	19
Zuständigkeiten Stimmberechtigte	10

ANHANG 1

zum ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

Ständige Kommissionen: Seite

• Bau- und Liegenschaftskommission	(+)	2
• Finanzkommission	(-)	2
• Kommission der Gemeindebetriebe	(-)	3
• Planungskommission	(-)	3
• Sozial- und Vormundschaftsbehörde	(aufgehoben)	
• Schulkommission	(+)	5

(+) Kommissionen mit Behördencharakter und Entscheidungsbefugnis

(-) Vorberatende Kommissionen des Gemeinderates mit Finanzkompetenz

BAU- UND LIEGENSCHAFTSKOMMISSION

Mitgliederzahl	: 5
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher
Wahlorgan	: Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	: Abwarte Ölfeuerungskontrolleur
Aufgaben	: Aufgaben, die vom Gesetz der Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde zugewiesen sind. Betreut gemeindeeigene Liegenschaften, ohne Belegung der Schulanlagen, organisiert den Liegenschaftsunterhalt. Betreut gemeindeeigene Bauvorhaben, sofern nicht eine Spezialkommission eingesetzt wird.
Finanzielle Befugnisse	: Verwendet bewilligte Voranschlagskredite bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall.
Unterschrift	: Verfügungen durch Präsident und Sekretär, resp. ihre Stellvertreter.

FINANZKOMMISSION

Mitgliederzahl	: 5
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher
Wahlorgan	: Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	: Gemeinderat
Aufgaben	: Ist beratende Behörde des Gemeinderates für die Planung und Verwaltung der Gemeindefinanzen. Bereitet das jährliche Budget und die Berichter- stattung zum Rechnungsabschluss vor.
Finanzielle Befugnisse	: keine

KOMMISSION DER GEMEINDEBETRIEBE

Mitgliederzahl	:	7
Mitglied von Amtes wegen	:	Ressortvorsteher
Wahlorgan	:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	:	Strassenmeister
Aufgaben	:	Kanalisationswesen Ist zuständig für den Bau und den Unterhalt der Abwasseranlagen und beantragt Massnahmen zum Gewässerschutz. Wasserbau Ist zuständig für den Unterhalt der Bachläufe. Strassen und Anlagen Ist zuständig für den Bau und den Unterhalt der Gemeindestrassen. Entsorgung Organisiert und führt die Abfallentsorgung durch.
Finanzielle Befugnisse	:	Verwendet bewilligte Voranschlagskredite bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall.

PLANUNGSKOMMISSION

Mitgliederzahl	:	7
Mitglieder von Amtes wegen	:	Ressortvorsteher, Gemeindepräsident
Wahlorgan	:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	:	Gemeinderat
Aufgaben	:	Bearbeitet alle orts-, regional- und landesplanerischen Fragen bezüglich Besiedlung, Infrastruktur, Gewerbe und Arbeitsplätze, Landwirtschaft, Natur, Landschaft, Verkehr und Erschliessung, sowie deren finanziellen Auswirkungen. Berät den Gemeinderat in strategischen Fragen.
Finanzielle Befugnisse	:	Verwendet bewilligte Voranschlagskredite bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall.

SOZIAL- UND VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

Aufgehoben per 31. Dezember 2012.

SCHULKOMMISSION

(Änderung vom 03.05.2010)

Mitgliederzahl	: 5, die verschiedenen Ortsteile sind angemessen zu berücksichtigen
Mitglied von Amtes wegen	: Ressortvorsteher
Wahlorgan	: Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen	: Schulinspektorat (fachlich) Gemeinderat (administrativ)
Untergeordnete Stellen	: Schulleiter und Funktion Schulleiter-Stv., Schularzt, Schulzahnarzt, Leiter Schulzahnpflege
Aufgaben	: Gemäss Reglement vom 11. September 1996 über das Schulwesen
Finanzielle Befugnisse	: Verwendet bewilligte Voranschlagskredite bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall
Unterschrift	: Präsident und Sekretär, resp. ihre Stellvertreter

ANHANG 2

zum ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

Entschädigung/Spesen Gemeinderat

Gemeindepräsident

Die Entschädigung des Gemeindepräsidenten beträgt pauschal, total Fr. 30'000.00 pro Jahr. Der Entschädigungsanteil beträgt Fr. 20'000.00, der Spesenanteil Fr. 10'000.00. Zusätzliche Sitzungsgelder und Spesen werden keine ausgerichtet.

Vizepräsident und Gemeinderäte

- Vizepräsident Fr. 15'000.00
- Gemeinderatsmitglieder Fr. 12'000.00

In dieser Entschädigung sind sämtliche Auslagen (Porti, Telefon, Fahrten, Verpflegung etc.) und Sitzungsgelder abgegolten. Der Entschädigungs- und der Spesenanteil betragen je 50 % der obigen Jahresentschädigungen.

Dauert eine Stellvertretung länger als einen Monat kommt die Entschädigung der vertretenen Funktion zur Anwendung.